den, sie liegt damit aber immer noch deutlich niedriger als in Deutschland. Dies zeigt, dass die Intensität der Internetnutzung neben dem Preis(-modell) von einer Vielzahl zusätzlicher Variablen wie der ISDN-Dichte, der Attraktivität der Angebote im Netz, der Schnelligkeit des Seitenaufbaus, der Sicherheit des Zahlungsverkehrs u. Ä. abhängt.

24. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Welche Ergebnisse brachte die Überprüfung der so genannten Online-Vorleistungsflatrate der Deutschen Telekom AG durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die bis Ende November 2001 abgeschlossen sein sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 25. Februar 2002

Siehe Antwort zu Frage 21.

25. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird sichergestellt, dass die Kriegswaffenliste tatsächlich „alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, … Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen“ (§ 1, Abs. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz – KWKG), und welche Positionen der Ausfuhrliste des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sind keine Kriegswaffen lt. KWKG und damit Rüstungsgüter, für die nach § 1 AWG der Grundsatz der Freiheit des Handels gilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Aufgrund einer laufenden Beobachtung der technischen Entwicklungen und einer entsprechenden Bewertung dieser Entwicklungen im Hinblick auf den Schutzzweck des KWKG wird bei erkanntem Änderungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Kriegswaffenliste vorgenommen. Dabei werden auch die auf internationaler Ebene geführten Debatten im Bereich der Exportkontrolle, Abrüstung und Krisenprävention berücksichtigt.

von den Positionen 0001 bis 0023 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste „Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial“ enthalten die Positionen 0005, 0008, 0011, 0014, 0015, 0016, 0017, 0018, 0020, 0021, 0022 und 0023 keine Kriegswaffen. Alle übrigen Positionen des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthalten auch Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste.

Bei den so genannten sonstigen Rüstungsgütern, die keine Kriegswaffen sind, wird die nach § 1 AWG bestehende Freiheit des Handels ausdrücklich durch § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AWG und die darauf beruhende Außenwirtschaftsverordnung i. V. m. den Politischen Grundsätzen

der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 eingeschränkt.

26. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch war in den Jahren von 1975 bis 1990 das jährliche Volumen für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern nach dem AWG und in welchen Jahren wurden die Bedingungen für eine Vergleichbarkeit der Jahresangaben (z. B. durch die Änderung der relevanten Listen) entscheidend geändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Für die Jahre 1975 bis 1981 liegen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine elektronisch auswertbaren Daten vor. Für den Zeitram 1982 bis 1990 ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Anzahl der Genehmigungen	Warenwert in DM
1982	17 181*	5 588 631 203
1983	18 260*	7 063 711 108
1984	19 483*	4 420 249 849
1985	18 747	6 386 263 296
	davon 6 SAG	4 080 000
1986	18 063	6 429 098 689
	davon 55 SAG	1 029 783 866
1987	16 559	7 672 431 881
	davon 20 SAG	952 040 373
1988	16 886	10 515 755 540
	davon 25 SAG	5 645 781 108
1989	17 767	18 835 532 767
	davon 52 SAG	10 650 669 994
1990	15 922	20 688 376 219
	davon 65 SAG	15 367 971 260

* Für den Zeitraum 1982, 1983 und 1984 liegen keine separaten Angaben für Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) vor.

Für die Frage der Vergleichbarkeit der o. a. Jahresangaben können Änderungen der zugrunde liegenden Listenpositionen vernachlässigt werden.

Im Übrigen sind besonders hohe Werte in einer Jahresstatistik im Vergleich zu den Durchschnittswerten darauf zurückzuführen, dass Ausfuhrgenehmigungen für Großvorhaben mit einer mehrjährigen Bauzeit (i. d. R. Marineschiffe) grundsätzlich erst zu einem ausfuhrnahen Zeitpunkt erteilt werden, so dass bei einer Ablieferung von mehreren

Marineschiffen in einem Jahr ein sehr hoher Genehmigungswert und im Folgejahr ein sehr niedriger Wert zustande kommen kann, wenn gar kein Marineschiff ausgeführt wird.

27. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch war in den Jahren von 1975 bis 1990 das jährliche Volumen für die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen, und in welchen Jahren wurden die Bedingungen für eine Vergleichbarkeit der Jahresangaben (z. B. durch die Änderung der relevanten Listen) entscheidend geändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Das Volumen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tatsächliche Ausfuhren an Kriegswaffen gemäß Kriegswaffensliste, Teil B

Jahr	Wert Mio. DM	Anteil in % am dt. Gesamtexport
1975	1 003,9	0,45
1976	902,1	0,35
1977	1 486,1	0,54
1978	1 470,4	0,52
1979	1 660,2	0,53
1980	714,8	0,20
1981	1 807,7	0,46
1982	1 064,2	0,25
1983	3 284,7	0,76
1984	3 569,1	0,73
1985	1 597,5	0,30
1986	1 705,7	0,32
1987	2 565,5	0,49
1988	997,1	0,18
1989	1 538,1	0,24
1990	1 861,1	0,29

Die Statistik berücksichtigt für den Zeitraum ab 1980 alle Ausfuhren einschließlich der Ausfuhren des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme. Für den Zeitraum vor 1980 sind die Ausfuhren des BMVg und die Ausfuhren im Rahmen zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme nicht erfasst. Im Übrigen gelten für die Vergleichbarkeit der Jahresangaben die Ausführungen in der Antwort zu Frage 26.